

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3728/83 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 1983****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung augenblicklich nur für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise die auf den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer festgestellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwicklung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren die Lage innerhalb der Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März 1971 über bestimmte Anwendungsmodalitäten für die Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1480/79⁽⁶⁾, muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden. Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vohhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vohhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1591/83 des Rates vom 14. Juni 1983 zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1983/84⁽⁷⁾ bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 180 vom 17. 7. 1979, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 40.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die augenblickliche Marktlage im Sektor Ölsaaten und insbesondere auf die Kurse und Preise dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft, auf den Märkten dritter Länder führt zur Festsetzung des im Anhang aufgeführten Erstattungsbetrags für diejenigen Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr bereits begonnen hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden auf den im Anhang genannten Betrag festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1983 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

(ECU/100 kg)		
Nummer des Gemeinsamen Zolldarfs	Erzeugnis	Erstattungsbetrag
ex 12.01	Raps- und Rübensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	7,50
ex 12.01	Sonnenblumensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	—